

**IHKN-Stellungnahme zur
Ergänzung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung
im laufenden Verfahren aufgrund der COVID-19-Pandemie**

Für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von Ihnen übersandten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Nds. Wertgrenzenverordnung nehme ich für die IHK Niedersachsen (IHKN) wie folgt Stellung:

Wir begrüßen das Vorhaben des MW, angesichts der aktuellen Lage das Vergabeverfahren vorübergehend zusätzlich zu beschleunigen und zu vereinfachen, um hierdurch weitere Erleichterungen auch für die betroffenen Unternehmen zu schaffen.

Allerdings ist in den neuen §§ 3a Abs. 1 S. 3, 6a Abs. 1 S. 3 vorgesehen, dass das zuständige Ministerium die Möglichkeit erhalten soll, die zunächst nur bis zum 30. September 2020 befristeten Neuregelungen zeitlich unbegrenzt immer wieder zu verlängern. Das Ministerium müsste hierzu jeweils lediglich feststellen, dass die beauftragten Leistungen zur "Eindämmung oder Beseitigung der Folgen der COVID-19-Pandemie" weiterhin notwendig sind.

Diese Regelung halten wir für zu unbestimmt und deshalb trotz der derzeit zweifellos bestehenden Notwendigkeit umfassender Maßnahmen aus rechtsstaatlicher Sicht zumindest für fragwürdig, da eine vorherige Konsultation des Parlaments oder anderer betroffener Institutionen aus Politik und Wirtschaft nicht vorgesehen ist. Es handelt sich hier letztlich um eine singuläre Ermessenentscheidung des Ministeriums mit durchaus weitreichenden Folgen für den Wettbewerb, wobei die Verordnung für die Ausübung dieses Ermessens lediglich sehr abstrakte Vorgaben macht.

Uns ist bewusst, dass umfassende Konsultationen und insbesondere die Einbindung der Gremien des Landtages die Entscheidung über konkrete Maßnahmen im Einzelfall möglicherweise zu sehr verzögern könnten. Gleichwohl regen wir an, jeweils in den §§ 3a Abs. 1 und 6a Abs. 1 zumindest einen neuen Satz 4 aufzunehmen, der wir folgt lauten könnte:

"Vor der Entscheidung über ein Hinausschieben nach Satz 2 und 3 sind die niedersächsischen Kammern der gewerblichen Wirtschaft sowie die niedersächsischen kommunalen Spitzenverbände zu hören."

Um eine weitere Beschleunigung der Konsultation zu bewirken, wäre auch denkbar, nicht alle Kammern einzeln, sondern unmittelbar deren Landesverbände wie z. B. die IHKN anzuhören.

Hierdurch wäre sicher gestellt, dass das Ministerium seine Entscheidung zeitnah, zugleich aber auf Basis einer umfassenden, die Bedürfnisse der Praxis abbildenden Tatsachengrundlage treffen kann, ohne dass der Wettbewerb um öffentliche Aufträge über Gebühr beeinträchtigt wird. Die Konsultationen könnten sehr kurzfristig durchgeführt werden, sobald das Ministerium erkennt, dass eine Verlängerung der Maßnahmen erforderlich werden könnte.

Freundliche Grüße


Bernd Seifert
IHKN-Sprecher Recht und Bürokratieabbau

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Schiffgraben 57
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de